

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Groß-Strehlitz, den 27. August 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

In Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 10. Juli d. Js. F. M. III. 10809, M. f. H. III. 6969, III. 5658, Y. f. L. I A Ia. d. 3432, M. d. J. 1b 1164 bestimmen wir zur Ausführung des am 1. Juli d. Js. in Kraft getretenen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) noch folgendes:

1. Jagdscheine (Tarifstelle 31).

Zu Absatz 1 der Tarifstelle ist vorgeschrieben, daß nach näherer Anweisung des Finanzministers für Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 M. haben, der Stempelsteuerfuß für Jahres- und Tagesjagdscheine (50 M. und 10 M.) bis auf den Satz für Inländer (7,50 M. und 1,50 M.) ermäßigt werden kann. Der ermäßigte Satz von 7,50 M. und 1,50 M. wird von mir, dem Finanzminister, auf Grund dieser Ermächtigung österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen auch dann zugestanden, wenn sie in Preußen weder einen Wohnsitz noch einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 M. haben. Die gleiche Ermächtigung gilt für Angehörige der Staaten Dänemark, Griechenland, Italien, Rußland, Schweden, Serbien und der Türkei.

2. Jagdpachtverträge (Tarifstelle 48 I Ziffer 2 Absatz 4).

Für die Besteuerung der Jagdpachtverträge und Jagdabschlußverträge sind besondere Formulare hergestellt, denen die für die Besteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind. Die Formulare können, sofern die Steuerpflichtigen sie nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptzoll- und Zollämtern und von den Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden.

Hinsichtlich der Form der Besteuerung finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 der Ziffer 17 der Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Min. Bl. der Handels- und Gewerbe-Verw. S. 297; Min. Bl. für landw. Domänen und Forsten S. 279) sinngemäße Anwendung; insbesondere ist zu beachten, daß es den Jagdvorstehern als Behörden auf Grund des Absatzes 16 der Tarifstelle 48 I nach wie vor frei steht, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist nur bis zu einem Betrage von nicht mehr als 300 M. statthaft; zu Verzeichnissen, die eines höheren Stempels bedürfen, müssen Stempelbogen verwendet werden, insofern der Betrag durch 100 teilbar ist. Zu Verzeichnissen, die einen Stempel von mehr als 1000 M. erfordern, sind besondere, von den Hauptzollämtern auszufertigende Stempelbogen zu verwenden. (Ziffer 15 A II und Ziffer 14 A der Ausführungs-Bef. vom 13. Februar 1896 zum Stempelsteuergesetz amtl. Ausg. S. 82, 77).

3. Genehmigungen zur Veranstaltung von Luftbarkeiten (Tarifstelle 39).

An die Stelle der gegenwärtig zur Anwendung kommenden 4 Formulare, die durch Ergänzung auf die höheren Steuerfäße aufzubereiten sind, treten elf Formulare, nämlich:

- ein Formular für Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus usw. zum Preise von 10 M.;
- fünf Formulare für Genehmigungen zur Veranstaltung gewöhnlicher Luftbarkeiten zum Preise von 5, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ M.;
- fünf Formulare für Genehmigungen zur Veranstaltung von Tanz-Luftbarkeiten zu denselben Sätzen.

Für die Besteuerung bleiben die bisherigen Anordnungen in Geltung, insbesondere die Bestimmungen der Runderlasse vom 15. November 1896 F. M. III. 15634, M. d. J. I. A. 9079 Zentralbl. der Abgaben ufm. (Verw. S. 649, Min. Bl. S. 239), vom 6. Juni 1898 F. M. III. 5379 M. d. J. I. A. 5158 (Zentralblatt S. 280) und vom 14. Dezember 1898 F. M. III. 15865, M. d. J. II. 18543 (Zentralbl. 1899 S. 5).

Hinsichtlich der Anwendung der Steuerfäße im einzelnen wird auf die Vorschrift unter V des vorerwähnten Erlasses vom 15. November 1896 verwiesen. Insofern nicht der Stempel von 10 M. Platz greift, gilt der Satz von 5 M. als Regel und die Anwendung geringerer Steuerfäße ist nur ausnahmsweise und unter den in jenem Erlass erörterten Voraussetzungen zuzulassen. Außerdem sind, wie es auch zur Zeit gebräuchlich ist, in der Genehmigung die Gründe anzugeben, aus denen sich im einzelnen Falle die Besteuerung zu den Ausnahmefällen rechtfertigt.

4. Namensänderungen. (Tarifstelle 42).

Bei Namensänderungen tritt nach Absatz 2 der Tarifstelle eine Ermäßigung des Steuerfußes nicht nur, wie bisher, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, sondern auch aus „Billigkeitsgründen“ ein. Solche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn der Uebernehmer eines Hofes oder Gutes bei der Uebernahme seinem Namen den Hof- oder Gutsnamen hinzusetzt, wie es in einzelnen Provinzen, z. B. in Westfalen, üblich ist.

5. Pässe und Paßkarten (Tarifstelle 49).

Nach § 8 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B. G. Bl. S. 33) dürfen für Pässe und sonstige Paßkarten an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren nicht mehr als höchstens 3 M. erhoben werden. Nachdem der Stenersatz für Pässe von 1,50 M. auf 3 M. erhöht worden ist, kommt die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr (allg. Erlaß vom 10. Dezember 1857 M. Bl. S. 203 zu B, vom 30. Dezember 1867 M. Bl. 1868 S. 4 und vom 21. Mai 1896 F. M. I. 8947, III, 6347 M. d. J. II. 6209) insoweit in Wegfall, als der Stempel von 3 M. zum Ansat gelangt.

6. Versicherungsverträge und Versicherungspolice. (Tarifstelle 70 e).

Nach Absatz 3 der Tarifstelle 70 e sind auch tatsächliche oder stillschweigende Verlängerungen eines Versicherungsverhältnisses stempelpflichtig; solche Verlängerungen sind aber nach § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 263) insoweit nichtig und deshalb auch nicht stempelpflichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

Für diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei denen solche Verlängerungen in großer Anzahl vorkommen, empfiehlt sich die Besteuerung im Wege der Abfindung (§ 14 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes; Ziffer 16 der Ausf. Bef. vom 13. Februar 1896 zu diesem Gesetz amtl. Ausgabe S. 92, 94 fg.). Sind Versicherungsgesellschaften zur Avertionalversicherung bereits hinsichtlich der ursprünglichen Versicherungsurkunden zugelassen, so erstreckt sich die Genehmigung ohne weiteres auf die stillschweigenden Verlängerungen.

Insoweit von der Besteuerung im Wege der Abfindung kein Gebrauch gemacht wird, tritt Einzelbesteuerung ein und zwar in der Weise, daß der Stempel von den Versicherungsunternehmern zu der ursprünglichen Urkunde oder zu den Prämienquittungen oder zu besonders über die Verlängerung des Versicherungsvertrages zu errichtenden Urkunden beigebracht wird. Solche besondere Urkunden können auch in der Form von Nachweisungen ausgestellt werden. In die Nachweisungen sind sämtliche stempelpflichtige Verlängerungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Stempelpflichtigkeit unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine (Police) und der Versicherungsdauer einzutragen, auch ist bei jeder Verlängerung der fällige Stempel zu vermerken. Die Verwendung der Stempelmarken kann in gewissen Zeitabschnitten — etwa alle zwei Wochen — unter Zusammenrechnung der einzelnen Stempelbeträge erfolgen; die Richtigkeit der Eintragungen ist in der Nachweisung vierteljährlich vom Versicherungsunternehmer oder seinem Vertreter zu bescheinigen.

Durchschlich der Verlängerungen der vor dem 1. Juli 1909 errichteten Versicherungsverträge und Police ist der Finanzminister ermächtigt, Fristverlängerungen eintreten zu lassen. Diese Ermächtigung ist von mir, dem mitunterzeichneten Finanzminister auf die Oberzolldirektionen übertragen worden.

Die bisher zu dem Stempelsteuergesetz neuer Fassung erlassenen Ausführungsanweisungen sind nur vorläufige; es wird beabsichtigt, die gesamten Ausführungsbestimmungen — einschließlich der zu dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 erlassenen, noch in Geltung stehenden Vorschriften — zusammenzufassen und sie in einheitlicher Form zu einem späteren Zeitpunkt — etwa zum 1. Januar f. J. — zu veröffentlichen.

Berlin C. 2, den 9. August 1909.

Der Finanzminister. gez. Jhr. v. Rheinbaben. Der Minister für Landwirtschaft pp. J. M.: gez. Schroeter.
Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Herrmann. Der Minister für Handel pp. J. A.: gez. Neuhaus.

Alle sämtliche Herren Regierungspräsidenten — mit Ausnahme desjenigen zu Sigmaringen — und den Herrn Polizeipräsidenten hierseits.

Abschrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An Stelle der bisherigen Formulare für Pacht- und Mietsverzeichnisse werden den Hauptzollämtern neue Formulare der bezeichneten Art, die aber für Jagdpachtverträge und Jagdabschlußverträge nicht zur Anwendung kommen auf Verschreibung von dem Haupt-Stempelnmagazin geliefert werden. Die noch vorhandenen alten Formulare sind nicht mehr zu verwenden. Die neuen Formulare können, wie bisher, von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden, sofern die Steuerpflichtigen die Formulare nicht selbst mit der Feder anlegen wollen.

Die nachgeordneten Amtsstellen sind besonders darauf hinzuweisen, daß nach Absatz 9 der Tarifstelle 48 I auf Antrag den Verpächtern oder Vermietern die Besteuerung der Pacht- und Mietsverträge durch das Verzeichnis ohne amtliche Ueberrwachung auf Widerruf gestattet werden kann. Zur Entscheidung auf solche Anträge ist dasjenige Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich die unbeweglichen Sachen (Grundstücke) und die ihnen gleichgeachteten Rechte befinden.

Weiter ist auf den Absatz 10 der Tarifstelle 48 I aufmerksam zu machen, wonach die Vorausbezahlung der Abgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum zulässig ist und die Besteuerung der Verzeichnisse in diesen Fällen schon vor Beginn desjenigen Januar bewirkt werden kann, in dem sonst die Besteuerung vorgenommen werden müßte.

Der Bedarf an Abdrucken dieser Verfügung ist hierher anzuzeigen.

Der Finanzminister. gez. Jhr. v. Rheinbaben.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 22. Juli d. J. Stück 29 zur allgemeinen Kenntnis und zur Beachtung seitens der beteiligten Behörden.
Groß-Strehlitz den 24. August 1909.

Das Königliche Statistische Landesamt hat, wie in früheren Jahren, den Landesbeamten für die während des Rechnungsjahres 1908 eingereichten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zahlkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entscheidung von 3 Pf. für jede Zahlkarte bewilligt.

Ich habe die zuständigen Kreisstellen angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden

Standesbeamten gegen auf die Staatskasse lautende Empfangsbefcheinigungen portofrei gegebenenfalls durch Vermittlung der Ortsbehörde zu zahlen.

Oppeln, den 9. August 1909.

Der Regierungspräsident.

Nach der Repartition des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Schlesien vom 27. Juli 1909 hat der Kreis zur Deckung der von der Landeshauptkasse im Rechnungsjahre 1908 vorstufweise gezahlten Entschädigungsgelder für auf polizeiliche Anordnung getötete rothranke Pferde, sowie für mit Mißbrand behaftete Rindviehstücke nach Maßgabe des Pferde- und Rindviehbestandes 699,27 Mark und bezw. 2364,90 Mark zusammen 3064,17 Mark aufzubringen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch veranlaßt, die auf die Bezirke nach Maßgabe der nachstehenden Verteilung entfallenden Beträge bis spätestens den 16. September d. Js. an die hiesige Kreiskommunalkasse zur Vermeidung der Zwangseinzahlung einzuzahlen.

Die weitere Unterverteilung der auf die einzelnen Pferde- und Rindviehbefitzer entfallenden Beträge liegt den Ortsbehörden ob.

Nachweisung der Viehverföcherungsbeiträge pro 1909.

Rfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder		Bemerk.	Rfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder		Bemerk.
		St.	St.	St.	St.				St.	St.			
1. Städte:													
1	Groß-Strehlig	1872	310				45	Mallnie	234	1140			
2	Leschnitz	637	1030				46	Mischline	234	1580			
3	Ujest	1339	1550				47	Mokrolohna	676	1790			
2. Landgemeinden:													
1	Adamowitz	468	1270				48	Neudorf	78	370			
2	Alt-Ujest	854	3670				49	Nieder-Elguth	182	780			
3	Annaberg	520	910				50	Niesdrowitz	377	1420			
4	Baljarowitz	104	540				51	Niewse	741	1990			
5	Blottwitz	338	1170				52	Nogowischütz	143	380			
6	Boritzsch	559	26—				53	Ober-Elguth	260	650			
7	Borowian	611	1470				54	Oberwitz	923	2430			
8	Bresina	—	230				55	Oderwanz	91	930			
9	Carmerau	182	1640				56	Olescha	299	680			
10	Centawa	533	2180				57	Olchowa	403	14—			
11	Chorulla	39	320				58	Ochiel mit Carlsthal	442	2640			
12	Colonnowska	585	2870				59	Ottmütz	65	520			
13	Deschowitz	897	2440				60	Ottmütz	468	1320			
14	Dollna	936	2960				61	Pocemba	572	1540			
15	Dombrowka	91	580				62	Posenowitz	180	1370			
16	Gonschiorowitz	1014	3040				63	Petersgräß	390	2730			
17	Goradze	91	3—				64	Rosmierka	754	3440			
18	Grabow	—	470				65	Rosmierz	1105	38—			
19	Grodzisko	975	42—				66	Rosmontau	455	1180			
20	Groß-Bluschnitz	364	950				67	Roswadze	670	1830			
21	Gogolin	1703	2620				68	Sacrau	364	1060			
22	Groß-Stanisch	390	3010				69	Saleche	1859	4760			
23	Groß-Stein	260	1360				70	Sandowitz	832	6280			
24	Heine	104	9—				71	Scharnofin	195	850			
25	Himmelwitz	1339	4330				72	Schedlitz	377	1380			
26	Jarischau	481	1830				73	Schenfowitz	390	1850			
27	Jelchona	546	1570				74	Schimischow	481	1630			
28	Kadlub	624	4010				75	Schironowitz v. P.	117	4—			
29	Kadlubitz	897	2510				76	Schironowitz v. R.	247	8—			
30	Kalinow	182	650				77	Sprentschütz	143	660			
31	Kalinowitz	117	5—				78	Stubendorf mit Heinrichsdorf Jauche	429	2050			
32	Kaltwasser	533	2120				79	Sudchau	390	1850			
33	Karlubitz	351	1010				80	Sudcho-Danitz	273	1130			
34	Kellich	715	3730				81	Sudcholohna	1443	3360			
35	Klein-Stanisch	442	3460				82	Tschammer-Elguth mit Valenske	455	1390			
36	Klein-Stein	234	2070				83	Waldhäuser	299	780			
37	Klutschau	455	1490				84	Wacmunowitz	364	1140			
38	Krossowa	442	1170				85	Wierchlesche	312	1410			
39	Krempa	689	2890				86	Wyssoka	377	13—			
40	Kroschnitz	494	2850				87	Zawadzki	494	2830			
41	Krienzowiesch	1846	3830				88	Zyroma	481	950			
42	Lafisch	572	3290				3. Gutsbezirke:						
43	Leschnitz Freivogtei	182	6—				1	Adamowitz	78	160			
44	Liebenhain	312	1440				2	Alt-Ujest	442	1710			

Lfd. Nr.	Namen der Ortsbezirke	Pferde		Rinder		Bemerk.
		Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	
3	Baljarowitz			90		
4	Blotitz	5	46	17	—	
5	Bortitz			70		
6	Bresina	26		25	40	
7	Centawa	39		150		
8	Chorulla	4	03	10	90	
9	Deichowitz	4	81	14	40	
10	Dollna	3	12	11	10	
11	Dombrowka			20		
12	Gonischowitz	26		20		
13	Guradze	1	56	20		
14	Goy et Lalof			6	20	
15	Grabow			3	30	
16	Greboschowitz	1	30	5	10	
17	Grodisko					
18	Grosz-Plutschitz	4	29	14	30	
19	Grosz-Stanitz mit Bendawitz					
	Narajchowska	3	51	7	60	
20	Grosz-Stem	5	72	14	70	
21	Gr.-Strehlitz Schloß	7	80	9	90	
22	Himmelwitz	4	55	7	20	
23	Jarischau	2	99	16	30	
24	Jelchona	2	73	1	80	
25	Kaditz	1	69	5	—	
26	Kadlowitz				30	
27	Kalinow	7	15	23	—	
28	Kalinowitz	5	85	23	30	
29	Klein-Kalinow					
30	Kladowitz	6	37	13	80	
31	Karlubitz	2	60	9	10	
32	Kelch	4	16	12	30	
33	Klein-Stanitz			13	80	
34	Klein-Stem			1	70	
35	Klutschau	26		6	10	
36	Kraßowa					
37	Krempa	2	47	9	10	
38	Kroschitz					
39	Kuffel	65		6	60	
40	Leichnitz-Freiwogtei	5	20	11	80	
41	Mallnitz					

Grosz-Strehlitz, den 22. August 1909.

Lfd. Nr.	Namen der Ortsbezirke	Pferde		Rinder		Bemerk.
		Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	
42	Mokrolohna			26	11	20
43	Neudorf			52	7	—
44	Nieder-Elguth	2	60	7	60	
45	Niesdrowitz	26		70		
46	Nogowichitz	1	69	4	40	
47	Oberwitz	5	46	13	20	
48	Olschona	1	04	16	70	
49	Oleszka	12	48	8	40	
50	Otschiel				50	
51	Ottwitz	91		10	—	
52	Ottmuth	3	77	15	40	
53	Porembs	2	99	9	90	
54	Poznowitz	26		4	20	
55	Rosmierka	4	29	7	50	
56	Rosmierz			5	—	
57	Rosmontau	6	63	13	80	
58	Roswadge	4	68	18	90	
59	Saßau	6	76	22	80	
60	Salezke mit Poppitz	10	66	28	20	
61	Sandowitz mit Böhme	1	04	6	50	
62	Scharnsin	4	81	11	40	
63	Schedlitz	7	80	15	50	
64	Schemtoritz mit Anteil					
	Stephanshain	3	51	8	—	
65	Schmützschow	6	63	12	50	
66	Schironowitz v. R.					
67	Sprentschütz	26		10	—	
68	Strebzinow	2	86	10	60	
69	Stubendorf mit					
	Heinrichsdorf Zauche	10	92	11	30	
70	Sudau	2	73	11	40	
71	Sudzo-Danitz	3	38	24	20	
72	Sucholohna	6	89	24	20	
73	Tschammer-Elguth	26		60		
74	Ujeitz Schloß	4	29	9	90	
75	Waimuntowitz	3	90	16	90	
76	Werschklesche	26		1	10	
77	Wyßhofa	3	77	15	40	
78	Zyrowa	6	50	20	30	

Auf Grund des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom ^{30. Mai} 27. Juni 1895 bestimme ich hierdurch zur wirksamen Bekämpfung der Tollwut in Ergänzung des § 20 Absatz 3 der vorbezeichneten Instruktion folgendes:

In solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können Dörtschaften und Gemarkungen auch in weiterer Entfernung von den Seuchenorten als in § 20 Absatz 3 der Bundesrats-Instruktion vom

^{30. Mai} 27. Juni 1895 vorgeschrieben ist, von den Veterinärpolizeibehörden als gefährdet angesehen und demgemäß den Schutzmaßnahmen des § 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 unterworfen werden. Als Seuchenorte gelten alle Dörtschaften, in denen der wutkrante oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 10, den 28. Juni 1909.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Unterschrift.

Zu Geschäfts-Nr. I. A. IIIe. 9329/08.

Vorliegende Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die in der Bestimmung angezogenen Vorschriften (§ 38 des Reichsviehseuchengesetzes und § 20 Absatz 3 der Bundesrats-Instruktion) gelangen nachstehend zum Abdruck.

§ 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom 30. 6. 80, I. 5. 94 lautet:

Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtigter Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem festeren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

Fortsetzung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 34 des „Groß-Strehliker Kreisblatt“.

vom 27. August 1909.

§ 20 Absatz 3 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 lautet:

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wutfranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben. Oppeln, den 26. Juli 1909.

Der Regierungspräsident. von Schwerin. If. XII. 7560.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Die Anordnung der Hundesperre bei Tollmut erfolgt, wenn der Sperrbezirk sich nicht über die Grenzen des Kreises erstreckt, stets durch mich. Erstreckt sich der Sperrbezirk dagegen über mehrere Kreise so werden die erforderlichen Sperrmaßregeln durch den Herrn Regierungs-Präsidenten erlassen werden. Die Ziffer 3 der in Stück 41 des Kreisblattes für 1908 veröffentlichten Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. September 1908 wird hierdurch geändert.

Die Ortspolizeibehörden haben mich von dem Ausbruche der Tollmut sofort, nötigenfalls telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Groß-Strehlik, den 21. August 1909.

Bestätigt der Einlieger Johann Schatka in Goszradze als Gemeindevote und Nachtwächter dieser Gemeinde.
Groß-Strehlik, den 19. August 1909.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat.
von Alten

Der Häusler Thomas Swierzy aus Keltisch wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeierordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obengenannten bei Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.
Keltisch, den 18. August 1909.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Theodor Polocel in Borowian ist Rotlauf festgestellt worden und die Gehöftesperre angeordnet.

Keltisch, den 21. August 1909.

Der Amtsvorsteher.

Kreisparkasse des Kreises Groß-Strehlik.

Spare in der Zeit, so hast Du in der Not!

Um den Sparsinn zu wecken und zu fördern, haben wir beschlossen

Heimsparkassen

einzuführen.

Auf Verlangen wird zu jedem Sparbuche unserer Kasse, auf welches mindestens 2 Ml. eingezahlt sind, eine verschlossene Sparbüchse leihweise verabfolgt und zwar sowohl im Geschäftszimmer der Kreis-Sparkasse zu Groß-Strehlik wie auch von den im Kreise eingerichteten Annahmestellen.

Gleichzeitig mit der Aushändigung der Sparbüchse wird von dem Guthaben des betreffenden Sparer's der Betrag von 2 Ml. gesperrt, um die Rückgabe der Sparbüchse in unbeschädigtem Zustande zu sichern. Erfolgt diese Rückgabe, so wird auch dieser Betrag voll zurückgezahlt.

Die Sparbüchsen werden ohne Schlüssel verabfolgt und können daher nur geöffnet werden, wenn der Sparer sie im Geschäftszimmer der Kreis-Sparkasse oder bei der Annahmestelle, von welcher er sie bezogen hat, vorlegt. Diese Vorlegung kann in beliebigen Zwischenräumen geschehen. Der Inhalt wird dann in Gegenwart des Sparer's gezählt und unter Beginn der Verzinsung vom Tage der Einzahlung ab die Eintragung in das betreffende Sparkassenbuch veranlaßt.

Der Zweck dieser Einrichtung ist, dem Sparer die Zurücklegung auch der kleinsten Beträge zu ermöglichen und ihn gegen die Wiederausgabe derselben zu sichern.

Das Auratorium der Kreis-Sparkasse.

Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine.
Allerhöchster Protektor Se. Majestät der Kaiser und König.

Schutzprämie.

Der Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine hat für das Abschießen und Fangen von Wanderfalken, Mühnerhabicht und Sperberweibchen pro 1909 eine Prämie von 3500 Mark ausgesetzt.

Diese 3500 Mark gelangen Anfang Dezember 1909 zur Verteilung und zwar 2900 Mark nach dem Verhältnis der eingelieferten Fänge, während die weiteren 600 Mark als Sonderprämien an die höchstbeteiligten Schützen verteilt werden. Wer an dieser Sonderprämie teilnehmen will, hat eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder der Ortsbehörde beizufügen, daß die betr. Raubvögel von ihm selbst erlegt sind.

Für jedes Paar Wanderfalkenfänge wird außerdem eine Prämie von 1 M. vorab gezahlt. Zur Erhebung eines Anspruchs an diese Prämien müssen die „beiden Fänge“ eines Raubvogels, nicht der ganze Raubvogel, bis spätestens Ende November 1909 dem Generalsekretär des Verbandes W. Dörbelmann zu Hannover-Linden franko eingesandt werden.

Die Läufe sind bis kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden, so daß ein kleiner Federkranz stehen bleibt. Es wird gebeten, die Fänge zu sammeln und der Postkörpersparnis halber zusammen einzufenden; bei kleineren Posten empfiehlt sich Briefsendung oder Muster ohne Wert. Vor der Absendung mölle man die Fänge gut trocknen. Sendungen, die irgendwelche Spur von Verwesung verraten, müssen ohne weiteres dem Feller überwiesen werden und kommen deshalb nicht in Anrechnung.

Nur die Fänge obengenannter Raubvögel können Berücksichtigung finden. Im vorigen Jahre wurden für 2951 Paar eingegangene prämiierungsfähige Fänge (71 Paar von Wanderfalkenfänge, 1182 Paar von Hühnerhabicht und 1693 Paar von Sperbern) pro Paar 96 Pfg. Prämie gezahlt, für Wanderfalkenfänge 1,96 M. Den Schützen, die 18 und mehr Paar Fänge einlieferten, wurde außerdem eine Sonderprämie von mindestens 10 M. bewilligt, die sich je nach der Höhe der Anzahl Fänge auf 20 bis 40 Mark steigerte.

Eine möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung ist dringend erwünscht.

Der Präsident: Graf v. Alten-Linigen. Der Generalsekretär: W. Dörbelmann.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm								per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Haber neu	Erbsen	Speisebohnen	Linjen	Kartoffeln	Gerst	Butter	Eier	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
Groß-Strehlit am 24. August 1909.	Höchster	24 00	20 00	18 00	16 50	24 00	22 00	24 00	4 40	9 00	38 —	2 80	3 40
	Niedrigster	20 00	18 00	14 —	15 00	22 —	21 00	23 —	4 00	8 00	32 —	2 60	3 20

Anzeigen

Wegen Todesfall ist in Gr.-Strehlit ein **maßloses Wohnhaus** mit Wintergärten, Scheune, Garten und 1/2 Morgen Acker zu verkaufen. Objekt eignet sich für pensionierten Beamten. Offerten an die Expedition d. Blattes.

Saatzuchtwirtschaft Seiffersdorf
(Vof), Kreis Grottau
(früher Pöhlina).

Anerkannt v. Schl. E.-L. und v. d. L.-G.

„Bieler's
Original-Edel-Eppweizen“,
Reberweicht, auch im letzten fremden Winter, trotz spärlicher Aussaat, taubellos überwintert, höchster Ertrag auch auf geringeren Böden, wunderbarstes, weißes mehrweiches Korn, 50 kg 15 Mk.

Petuker Roggen,
1. Abjaat 1908 v. S. u. L. bez., 50 kg 12 Mk.
2. Abjaat 1907 v. S. u. L. bez., 50 kg 11 Mk.
Nachnahme, Sack à 1 M., halbe Frucht.

Bieler.

Verkaufe bald 1200—1500 Gr.
Roggen- u. Haferstroh,
desgleichen verkaufe

2 Wirtschaftswagen
komplett, mit Düngerbreitern und Ernteleitern, sowie verschiedene landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte.
Groß-Strehlit, J. Fuhrmann.

Submissions-Ausschreibung.

Die parklichen Gartenräume, circa 260 m lang, sollen aus Holz noch in diesem Jahre neu hergestellt werden.

Das Baumaterial liegt im Parkhofe bereit: Zaunpfähle, Kiesel und eiserne Stangen. Legiere sollen zum größten Teil noch geschält werden und sind von verschiedenen Durchmessern bis 10 cm, auch hat der Unternehmer die Nägel zu liefern. Die Pfähle und Kiesel sollen geteert werden, das Teer wird geliefert. Preisofferten über das Sd. m. werden bis 4. September erbeten.

Groß-Strehlit v. Vossowatz, 23. August 1909.

Katholischer Kirchenvorstand. Kirchniemy, Erzpriester.

Die Ginz- und Verkaufsgenossenschaft des Schleg. Bauernvereins
zu Gross-Strehlit empfiehlt

**gutes Brotmehl, unverfälschte reine Gerstenkleie,
prima Roggenfuttermehl wie Infarnattlee.**

Auch hat dieselbe mit dem Einkauf von frischem Getreide begonnen.

Dem geehrten Publikum von hier und Umgegend zur gefl. Kenntnis,
daß ich in meiner Ziegelei einen neuen Erdringofen erbaut
habe und mithin in der Lage bin gute Ziegeln zu liefern und jeder
Anforderung betreffend Lieferung zu entsprechen.

Ich bitte daher das geehrte Publikum um gütige Unternehmung
meines Unternehmens.

Hochachtung

Thomas Gawlik, Adamowitz

Gaus- und Lampfziegeleibesitzer.